Satzung der Ortsgemeinde Steimel für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen

Der Gemeinderat Steimel hat am 28. Februar 2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 2.3.2006 (GVBI. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 4.3.1983 (GVBI. S. 69) geändert durch Gesetz vom 6.2.1996 (GVBI. S. 65) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtliche Verhältnisse

Die Ortsgemeinde Steimel ist Träger und Betreiber der Einrichtung "Waldfriedhof für Baumbestattungen" und nach öffentlichem Recht für diese zuständig.

Die Einrichtung trägt den Namen "Ruhewald Steimel".

Die Flächen für die Baumbestattungen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Steimel.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des "Ruhewald Steimel" umfasst folgende Waldflächen:

Gemarkung Weroth, Flur 1, Parz. 2/14.

Im vorgenannten Geltungsbereich werden von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Steimel geeignete Bäume oder andere Naturelemente (nachfolgend kurz "Baum" genannt) ausgewählt, unter denen biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen befreitem sowie organischem, schadstofffreien Material bestehen, oder biologisch abbaubaren Beuteln aus natürlichen Fasern, z.B. Jute oder Leinen (nachfolgend kurz "Urne" genannt) beigesetzt werden.

§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Steimel. Er dient der Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung unter einem Baum erworben haben und denen die Bestattung in dieser Einrichtung von mit der Bestattung beauftragten Personen beim Träger beantragt und genehmigt wurde.

Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Ortsgemeinde Steimel geführt.

Für die Beisetzung der Asche werden nur Urnen im gemäß Beschreibung in § 2 zugelassen, die mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht werden. Eine Umbettung wird ausgeschlossen. Alle Einstellplätze für die Asche des/der Verstorbenen bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Schließung und Entwidmung

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes für Baumbestattungen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen oder für andere Zwecke gewidmet werden (vgl. § 7 BestG Rhld.-Pf.). Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Schließung und/oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Hinterbliebenen erhalten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, eine schriftliche Nachricht.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der "Ruhewald Steimel" unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Waldflächen für Baumbestattungen für jedermann auf eigene Gefahr gestattet, und zwar täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen. Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Waldfriedhof

Jeder Besucher des "Ruhewald Steimel" hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger und/oder Betreiber eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.

Im Waldfriedhof ist untersagt:

- Beisetzungen zu stören,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- zu werben oder Druckschriften zu verteilen (davon ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind),
- den Waldfriedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu spielen, lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- zu rauchen.
- ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren,
- bauliche Anlagen zu errichten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht

Im "Ruhewald Steimel" erfolgen Beisetzungen ausschließlich im Wurzelbereich eines Baumes im Sinne von § 2.

Die Bäume werden eingemessen und erhalten eine Registernummer. Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis wird von der Ortsgemeinde oder einem von ihr Beauftragten geführt, wobei der Ortsgemein-

de im letzteren Falle jeweils eine aktuelle Kopie vorzuliegen hat.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den beigesetzten Behältnissen kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von mindestens dem in § 9 genannten Zeitraum bis zu 90 Jahren verliehen werden.

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- Gemeinschaftsbaum (bis 12 Urnen Belegung)
- Familien- oder Freundschaftsbaum (bis 12 Urnen Belegung),

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

Die Urnen werden dem Betreiber der Einrichtung, bzw. einem von ihm benannten Beauftragten zugestellt. Dieser stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber oder der von ihm Beauftragte. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Vertreter des Betreibers teil. Die Vorbereitungen sowie die eigentliche Beisetzung führt der Betreiber bzw. ein von ihm Beauftragter durch. Diese Arbeiten werden separat berechnet.

Wegen des besonderen Charakters des Waldfriedhofes und der Sicherstellung der waldwirtschaftlichen Nutzung ist eine Beisetzung durch andere Personen als denen, die von dem Betreiber mit der Durchführung beauftragt werden, nicht zulässig.

Bestattungshandlungen sind in dem in § 5 S. 2 genannten Zeitraum zulässig.

Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten. Hierzu sind ggf. entsprechend Nutzungszeiten hinzuzukaufen.

§10 Vorschriften zur Grabgestaltung

Der "Ruhewald Steimel" darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die einzelnen Ruheplätze zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen mit den Abmessungen 8 cm Breite und 3 cm Höhe zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Diese werden auf Wunsch der Hinterbliebenen mit der Platznummer und einem vorzugebenden Text zu deren Lasten vom Betreiber beschafft und angebracht. Die Anbringung erfolgt jeweils untereinander in Gruppen von 3 Schildern

Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 11 Pflege der Grabstätten

Der "Ruhewald Steimel" ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Der Träger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die in § 7 dieser Satzung näher festgelegten Bäume.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

Wird ein Baum beschädigt oder vollständig zerstört, behält es sich der Betreiber vor, einen Ersatzbaum zu pflanzen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Grundsätzlich besteht eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht erweitert sich um die Flächen, die für Baumbestattungen genutzt werden und deren Zuwegungen.

Für Personen- und Sachschäden besteht im Regelfall keine Haftung. Der Träger, bzw. Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verursacht wurden.

Bezüglich des Betretens des Waldes gelten die Regelungen des Waldgesetzes.

§ 13 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung werden durch den Träger Benutzungsgebühren erhoben. Näheres wird durch den Träger in der Gebührensatzung geregelt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBI I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steimel, den 13.11.2008

Michael Anhäuser Ortsbürgemeister